

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 6

Artikel: Das Kreisschreiben des Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesen Formeln unterzeichnet oder anredet, würde meinen, er hätte mit dem blossen *ton ami, votre serviteur, mon confrère*, erheblich weniger gesagt; d. h. diese Partizipien sind hier schmückend, unbetont. Dass das Partizip der Vergangenheit sonst einschränkt und nachsteht, rührt davon her, dass es seiner Natur nach eine erworbene, von besondern Umständen herrührende Eigenschaft ausdrückt, die leicht als äusserlich kennzeichnendes Merkmal dienen kann (Lafaye 102).

9. In vielen Fällen erhält das Adjektiv je nach seiner Stellung eine verschiedene Bedeutung:

<i>homme grand</i>	<i>grand homme</i>
<i>homme honnête</i>	<i>honnête homme</i>
<i>homme brave</i>	<i>brave homme</i>
<i>habit propre</i>	<i>propre habit</i>
<i>clef fausse</i>	<i>fausse clef</i>

u. s. w.

die bekannte, lange Liste, deren Einprägung eine recht langweilige, mechanische Arbeit sein kann, während die Anwendung des Grundsatzes der Nachstellung auch hier zum Denken zwingt. Das mechanische Memorieren fällt weg, sobald wir berücksichtigen, dass das nachgestellte, meist im eigentlichen Sinne gebrauchte Adjektiv betont, einschränkend, das vorangestellte erweiternd, schmückend, unbetont ist, z. B.:

(1) *ami vrai* *vrai ami*.

Durch das nachgestellte *vrai* wird der *ami vrai* hingestellt als einer, der sich von einem andern Freund punkto *vérité* unterscheidet: also ein wahrheitsliebender Freund. Der *vrai ami* mit dem schmückenden Beiwort ist einfach *ami*, ein Freund im vollen Sinne des Wortes, also ein echter Freund.

(2) *habit propre* *propre habit*.

Das erstere: ein reinliches Kleid. *Mon propre habit* mit dem schmückenden Adjektiv = *mon habit* = *mon habit à moi* = *mein eigenes Kleid*.

(3) *clef fausse* *fausse clef*.

Das Adjektiv in *fausse clef* dürfte oft, in *clef fausse* nie wegfallen ohne störende Wirkung auf den Sinn; man vergleiche die folgenden beiden Antworten:

Comment le voleur est-il entré?

Il a ouvert la porte avec une fausse clef.

Pourquoi n'as-tu pas ouvert la porte?

J'avais une clef fausse;

d. h. das vorgesetzte Adjektiv ist auch hier erweiternd, das nachgestellte einschränkend. — Ganz ähnlich erklärt sich die verschiedene Bedeutung in den andern Fällen.

(Eine einfache, sachgemässe Behandlung der Stellung des Adjektivs gibt Prof. Breitingers 'Studium', 23.)

Schulgesetz-Revisions-Bewegung in Glarus.

(Korresp.)

Die Saat vom 28. Oktober a. p. hat, wenn nicht Alles trägt, Grund gefasst. Die Einsicht scheint endlich zum Bewusstsein der Lehrerschaft gekommen zu sein, dass der Zustand absoluter Passivität, zu welchem das gegenwärtige Schulgesetz die glarnerischen Lehrer verurtheilt, unsern demokratischen Verhältnissen nicht mehr entspricht und in demselben Grade auf die Schule nachtheilig zurückwirkt, als er der Lehrerschaft unwürdig ist. Zwar zeigt es sich auch bei uns, dass es nicht so leicht ist, Leute, die von jeher gewohnt sind, als blosser Handlanger behandelt zu werden und alle Verordnungen und Vorschriften fix und fertig stillschweigend entgegenzunehmen zu müssen, gegen in Kraft bestehende, wenn auch veraltete und verrostete Zustände in's Feuer zu führen; doch fehlt es auch an solchen nicht, die, ihrer Ueberzeugung folgend, bereit sind, sich muthig für eine gute und gerechte Sache in die Schanze

zu schlagen. Die Schulgesetz-Revisions-Bewegung nimmt ihren sichern und geordneten Verlauf. Zunächst ist in Sachen folgender Schritt gethan worden: Mit Beginn des neuen Jahres wurde den Vorständen der drei Filialvereine unseres Kantons ein ausführliches Fragenschema über die rechtliche Stellung des Lehrervereins und die Revision des Schulgesetzes in Begleit eines die Tendenzen und die zunächst einzuschlagenden organisatorischen Schritte beleuchtenden Aufrufes behändigt, mit dem Auftrage, die wichtige Frage, konform den Beschlüssen der Herbstkonferenz, in gesonderter Berathung einer eingehenden Erdauerung zu unterstellen. Wir entnehmen dem Aufruf folgende charakteristische Stelle:

«Ein erklärlicher, aber nichts desto weniger beklagenswerther Indifferentismus kennzeichnet unsere Lehrerschaft, und daran trägt die Gesetzgebung, die den Lehrerverein nicht kennt und ihm nicht die geringsten Kompetenzen einräumt, die Hauptschuld. Dieser Indifferentismus wird, zum Schaden der Schule und der Lehrerschaft, bleiben, so lange jeder Lehrer sich selbst überlassen bleibt, so lange nicht namhafte Kompetenzen dem Lehrerverein die richtige Stellung anweisen, so lange dessen Glieder nicht durch die Bande rechtlichen Gewichtes verbunden und gekräftigt werden. Das Gefühl des eigenen Werthes, das Bewusstsein der vereinten Kraft und Macht, die Wucht eines dominirenden Einflusses und die hieraus resultirende Verantwortlichkeit sind einzig und allein geeignet, zur Ueberzeugung enger Zusammengehörigkeit und solidarischer Haftbarkeit zu führen. Ohne diese Acquisitionsen wird unser Schulwesen auch bei sonst denkbar bestem Schulgesetze zwar vegetiren, aber nie sich über das Niveau der Mittel-mässigkeit zu erheben im Stande sein.»

Von den Filialkonferenzen hat bis jetzt einzig der Verein des Mittellandes (den 11. ds.) über die Frage getagt und zwar zunächst ausschliesslich über die in dem Begleitschreiben betonten Tendenzen und organisatorischen Vorbedingungen. Nach reiflicher und gründlicher Debatte erklärte er sich beinahe einstimmig mit den vorgeschlagenen An- und Absichten einverstanden und bezeichnete ferner mit grosser Mehrheit den «Pädag. Beobachter» als Sprechsaal der glarnerischen Lehrer für diese hochwichtige Frage, in der Erwartung, das bezeichnete Blatt werde allen Ansichten für und gegen unbeanstandet seine Spalten öffnen; ebenso wurden freiwillige Versammlungen und die Wahl eines leitenden Ausschusses in Aussicht genommen. Die Besprechung des Fragenschemas wird voraussichtlich eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen. Es lässt sich erwarten, dass auch die Filialvereine des Hinter- und Unterlandes ebenso entschieden vorgehen werden; denn für die Glarner Lehrer gilt nun die Parole: Vereinte Kraft macht stark!

Anm. der Redaktion: Unser Blatt wird der ausgesprochenen Erwartung sehr gerne gerecht werden.

Das Kreisschreiben des Erziehungsrathes

betreffend den Religionsunterricht (vide Nummer 4 d. Bl.) ist so ausgefallen, wie es bei gegenwärtiger Sachlage, d. h. beim jetzigen Bestand der obersten Schulbehörde zu erwarten war. Der Entscheid sucht die Forderung, dass die Volksschule auch fernerhin den besagten Unterricht zu erteilen habe, mit den Glaubensartikeln der Bundes- und Kantonalverfassung zu versöhnen, indem er sowol für den Lehrer wie für den Schüler jeden Zwang ausschliesst. Auch das demokratische Prinzip wird gewahrt, indem der allfällige Ausschluss des Religionsunterrichts von der Willensäusserung der Schulgemeinden abhängig gemacht wird.

Man muss es der Erziehungsbehörde lassen, dass sie in den Dingen, die ihr am Herzen liegen, rasch zu arbeiten versteht; wenigstens ist dieser Entscheid von den Pflegen, welche von sich aus den Religionsunterricht in Ergänzungs- und Sekundarschulen

dahin, wohin er gehört, in die Kirche verwiesen hatten, nicht so schnell herbeigewünscht worden. Sie haben sich bei dieser Ausscheidung sehr wol befunden; sie hatten Gelegenheit zu zeigen, dass die richtige Lösung getroffen, durch welche dem konfessionellen Frieden am besten gedient sei. Keinerlei Reibung zwischen Schule und Familie, keine Neckerei zwischen den Schülern wegen der Konfession! Der kirchliche Religionsunterricht, für den neben der Schule noch Raum genug ist, konnte ungehindert von allen Schülern, deren Eltern es wünschten, besucht werden. Dass die betreffenden Gemeinden mit dieser Lösung einverstanden waren, erhellt daraus, dass von keiner Seite her Zeichen der Unzufriedenheit gegen die Schulpflegen laut wurden, wie diese anfänglich selbst befürchtet hatten.

Wir können daher nicht in das Lob einstimmen, welches der Erziehungsdirektion für den Beschluss gesendet worden, und sind vielmehr der Ansicht, dass darin die alte Liebe, die bekanntlich nicht rostet, zu den frühern Berufsgenossen recht erkennbar ist. Sie zeigte sich schon darin, dass die Schulpflegen zur Vernehmlassung über die bezüglichen Fragen eingeladen, die Kapitel dagegen nicht begrüsst wurden; und so finden wir es keineswegs, wie das Sendschreiben es thut, „überraschend“, dass die grosse Mehrzahl der Antworten übereinstimmend lautete; es hätte uns vielmehr überrascht, wenn dem nicht so gewesen wäre — angesichts des Umstandes, dass bei Weitem die meisten Pflegen immer noch von Geistlichen präsidiert werden. Uebrigens ist die Zahl der Schulpflegen, welche die vom Erziehungsrathe nicht gewünschte Antwort gaben, eine ganz respektable.

Das Tendenziöse in der neuen Verordnung zeigt sich sodann darin, dass den Pflegen, welche in so unliebsamer Weise selbständig vorgegangen sind, befohlen wird, den Religionsunterricht wieder als Schulfach einzuführen, „wenn nicht die betreffende Schulgemeinde die Einstellung beschliesst“, während doch der Ausweg so nahe lag, jenen Pflegen die Beibehaltung des Status quo zu gestatten, „wenn nicht die betreffende Schulgemeinde die Wiedereinführung beschliesst.“ Das Eine wäre so demokratisch gewesen, wie das Andere; eine Nothwendigkeit, die Verordnung rückwirkend zu machen, lag auch nicht vor. Der Unterschied ist eben bloss der: Nach dem von uns gewünschten Modus wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, in aller Minne, ohne Aufregung der Gemüther den Schulwagen neben dem Kirchenwagen einher zu führen. Nach dem Modus des Erziehungsrathes aber wird nun auf höhern Befehl die religiöse Agitation in die Gemeinden hineingeworfen; die Gemeinde muss entscheiden, wenn die Pflege nicht von selbst zum Kreuze kriechen will. Die Folgen sind leicht vorzusehen: lebhaftes Sammeln auf beiden Seiten; die Schule wird zum Gegenstand unerquicklicher Diskussion; gelegentlich wird die Trommel des Fanatismus geschlagen; und da die Partei der Freisinnigen zum Theil aus Indifferenten besteht, die sich nicht vom Platze bewegen, so ist immerhin mehr Aussicht, dass die Beschlüsse der Gemeinden im Sinne des Erziehungsrathes ausfallen. Das ist die Sachlage; die Tendenz ist deutlich sichtbar.

Mit Leichtigkeit setzt sich sodann das Sendschreiben über die Hauptschwierigkeit hinweg: „Auf allen Stufen der Volksschule haben bei Ertheilung des Religionsunterrichts die konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten.“ Worin aber diese bestehen, wird mit keiner Sylbe erläutert. Glaubt der Erziehungsrath im Ernst, ein pietistisch-orthodoxer Priester oder ein „evangelisch“ gebildeter Lehrer können sich über die konfessionellen Besonderheiten hinwegsetzen? Oder will er den Religionsunterricht eines Herrn Helfer Pestalozzi oder Herrn Sekundarlehrer Stutz als konfessionslos gelten lassen?

Der „Pädag. Beob.“ ist unwandelbar in seiner Ansicht, dass der Ausschluss des eigentlichen Religionsunterrichts von den Schulfächern die einzig konsequente und der Schule frommende Lösung ist. Er hat Gesinnungsgenossen, auf die er stolz sein kann: Nachdem schon vor Jahren das protestantische Holland diesen Weg eingeschlagen, um die Schule aus den Banden der Orthodoxie zu lösen, betritt das katholische Belgien dieselbe Bahn, um das Joch des Ultramontanismus von seinen Unterrichtsanstalten zu nehmen, und bekanntlich ist eines der Hauptpostulate des gegenwärtigen (wie des letzten) französischen Unterrichtsministers l'instruction laïque.

Wir haben nicht hoffen können, dass der zürcherische Erziehungsrath in unserm Sinne vorgehe, und geben gerne zu, dass die gegenwärtige Zeit für eine radikale Lösung der Frage wenig angethan ist. Solch einschneidende Veränderungen sind nur möglich in Zeiten, wo ein frischer, idealer Luftzug weht, nicht aber, wenn das öffentliche Leben stagnirt, wie jetzt. Aber das hätten wir er-

warten dürfen, dass der Reinigungsprozess denjenigen Gemeinden, die in der Lage sind, ihn vorzunehmen, nicht unnöthig erschwert worden wäre.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Januar 1879.)

19. Die zur Revision des realistischen Lehrmittels von Scherr bestellte Kommission erhält Vollmacht, eine Anzahl Gedichte durch geeignetere zu ersetzen und die Sammlung theilweise zu vermehren, immerhin in der Meinung, dass der Preis des Lehrmittels nicht erhöht werden dürfe.

20. Es sollen im Laufe des Jahres sowol wieder Kurse in Naturwissenschaften für Lehrer eingerichtet als auch eine Fortsetzung des Zeichnungskurses am Technikum in Winterthur angeordnet werden.

21. Es soll bei der Verlagshandlung dahin gewirkt werden, dass der Bildungsfreund für zürcherische Sekundarschulen zu erniedrigtem Preise abgegeben wird.

22. Die Kommission für Umarbeitung des Schulgesangbuches von Weber für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen wird bestellt aus den Herren

Erziehungsrath Mayer in Neumünster,
Musikdirektor Heim in Zürich,
„ G. Weber in Zürich,
Lehrer Baur in Zürich,
„ Willi in Wädensweil,
„ Ruckstuhl in Winterthur.

23. Wahlgenehmigungen:

Hr. E. Flaigg von Zürich zum Sekundarlehrer in Wädensweil.
„ H. Hoppeler von Dägerlen, Verweser in Hinteregg, zum Lehrer daselbst.

24. Vom Hinschied des Herrn Zollinger, Lehrer in Dättweil, geb. 1819, wird Notiz genommen.

Schulnachrichten.

Frankreich. Herkömmlicher Weise reist wenigstens ein Theil der Landesgeistlichkeit auf den Eisenbahnen zu halber Taxe, gleich den Militärpersonen. Staatsminister Freycinet sucht nun in einem Kreisschreiben an sämtliche Verwaltungen der Eisenbahnen um die gleiche Vergünstigung für das Lehrpersonal betreffend seine Dienstreisen nach.

Karlsruhe. (Deutsche Schulztg.) Der Oberschulrath hat durch die Kreisschulräthe von allen katholischen Lehrern die Erklärung abverlangt, ob sie alt- oder neu-katholisch seien, mit der Zusicherung, dass ihnen in Folge ihres Bekenntnisses keinerlei Nachteile erwachsen werden. („Die Botschaft hör' ich wol, doch fehlet mir der Glaube.“ Ueber solche Nöthigungen hinaus sind wir Schweizer glücklich gekommen!)

Preussen. (Aus „Deutsche Lehrerzeitung.“) Im Regierungsbezirk Marienwerder trat kürzlich die evangelische Geistlichkeit von der Lokalschulaufsicht zurück. Im „Evangel. Gemeindeblatt“ gibt sie die Gründe für diesen Schritt an. Sie lauten:

1. Zu grosse Nachsicht der obern Aufsichtsinstanz gegen die Lehrer;
2. Zu wenig Schutz der Lokalaufsicht seitens jener Oberaufsicht;
3. Mangel an Einfluss seitens der Lokalaufsicht überhaupt;
4. Einführung von paritätischen Schulen;
5. Einführung eines nicht genehmen Lesebuches;
6. Allwöchentliche Abwandlung der Versäumnisslisten;
7. (Der schrecklichste der Schrecken): Die Einsetzung eines bisherigen Elementarlehrers zum Kreisschulinspektor.

— Die „Pr. Lehrerztg.“ berichtet gegen Ende Dezember 1878: In Schönhausen werden zur Zeit die 300 Schulkinder von nur einem Lehrer unterrichtet; ein zweiter ist nicht vorhanden. Schulpatron von Schönhausen ist Fürst Bismarck.

Wien. Zu dem Drängen nach gewerblichem Unterricht (Knabenarbeitsschule, Berufsschulen) sagt der Wiener „Bildungsverein“: Obwol wir auch der Meinung sind, dass man auf Mittel denken müsse, bei unserer Jugend mehr Sinn und Fertigkeit für mancherlei Arbeit zu erwecken, so müssen wir vor den Ueberschreitungen (dem Schwindel) warnen, wie sie dem modernen Pläne-machen so nahe liegen. Kaum zeigt sich irgend ein Bedürfniss, so